



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 40

Ausgegeben Danzig, den 2. Dezember

1925

Inhalt. Gesetz über die Zustimmung zu dem Genfer Abkommen wegen Durchleitung elektrischer Arbeit und dem Genfer Abkommen wegen Bewirtschaftung von Wasserkräften, an denen mehrere Staaten beteiligt sind, beide vom 9. Dezember 1923 (S. 313) — Gesetz betreffend Änderungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (S. 322). — Verordnung (S. 322).

90 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

über die Zustimmung zu dem Genfer Abkommen wegen Durchleitung elektrischer Arbeit und dem Genfer Abkommen wegen Bewirtschaftung von Wasserkräften, an denen mehrere Staaten beteiligt sind, beide vom 9. Dezember 1923. Vom 4. 11. 1925.

Einziger Paragraph.

Dem Genfer Abkommen wegen Durchleitung elektrischer Arbeit und dem Genfer Abkommen wegen Bewirtschaftung von Wasserkräften, an denen mehrere Staaten beteiligt sind, beide vom 9. Dezember 1923, wird zugestimmt.

Danzig, den 4. November 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahn. Dr. Leske.

A b k o m m e n

betr. die Bewirtschaftung von Wasserkräften, an denen mehrere Staaten beteiligt sind, sowie Unterzeichnungsprotokoll.

(Da dieses Abkommen bis zum 31. Oktober 1925 unterzeichnet werden kann, werden die Namen der Länder und ihrer Bevollmächtigten an diesem Tage in alphabetischer Reihenfolge eingetragen werden.)

Um durch eine internationale Vereinbarung die Auswertung der Wasserkräfte zu fördern und ihre Ergiebigkeit zu verbessern, haben die Hohen Vertragsparteien nach Annahme der Einladung des Völkerbundes zur Teilnahme an einer Konferenz, die am 15. November 1923 in Genf tagte, in dem Bestreben, zu diesem Zweck ein allgemeines Abkommen abzuschließen, zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Es folgen die Namen)

.....
die nach dem Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten über folgendes übereingekommen sind:

Artikel 1.

Dieses Abkommen berührt in keiner Weise das Recht eines jeden Staates in den Grenzen des internationalen Rechts auf seinem Gebiete alle ihm erwünschten Arbeiten zur Bewirtschaftung der Wasserkräfte auszuführen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 10. 12. 1925).

Artikel 2.

Falls die rationelle Auswertung der Wasserkräfte eine internationale Umfrage erforderlich macht, werden die interessierten Vertragsstaaten eine solche Nachforschung unterstützen. Sie wird auf Antrag eines der Staaten gemeinsam vorgenommen werden, um für die Gesamtheit ihrer Interessen die günstigste Lösung und wenn möglich einen Bewirtschaftungsplan festzulegen unter Berücksichtigung der bereits bestehenden, der im Bau begriffenen und der geplanten Werke.

Jeder Vertragsstaat, der einen auf diese Weise aufgestellten Bewirtschaftungsplan abzuändern wünscht, wird erforderlichenfalls eine erneute Nachforschung unter den im vorhergehenden Absatze vorgesehenen Bedingungen anstellen.

Die Durchführung eines Bewirtschaftungsplanes ist für jeden Staat nur verbindlich, wenn diese Verpflichtung ausdrücklich übernommen worden ist.

Artikel 3.

Wenn ein Vertragsstaat den Wunsch hat, Arbeiten zur Bewirtschaftung von Wasserkräften auszuführen, die zum Teil auf seinem eigenen Gebiete, zum Teil auf dem Gebiete eines anderen Vertragsstaates vorgenommen werden müssen oder eine Veränderung auf dem Gebiete eines anderen Vertragsstaates mit sich bringen, so werden die beteiligten Staaten über den Abschluß von Übereinkommen verhandeln, die die Ausführung dieser Arbeiten gestatten.

Artikel 4.

Wenn ein Vertragsstaat den Wunsch hat, Arbeiten zur Bewirtschaftung von Wasserkräften auszuführen, die für einen anderen Vertragsstaat eine schwere Schädigung zur Folge haben könnten, so werden die beteiligten Staaten über den Abschluß von Übereinkommen verhandeln, die die Ausführung dieser Arbeiten gestatten.

Artikel 5.

Die Lösungen der technischen Fragen, denen in den Übereinkommen, die in den vorhergehenden Artikeln vorgesehen sind, zugestimmt worden ist, werden in den Grenzen der Gesetzgebung eines jeden Landes ausschließlich den Erwägungen Rechnung tragen, die billigerweise in ähnlichen Fällen der Bewirtschaftung von Wasserkräften, an denen nur ein Staat interessiert ist, Berücksichtigung finden, ohne Ansehung einer politischen Grenze.

Artikel 6.

Die in den vorhergehenden Artikeln ins Auge gefaßten Übereinkommen können je nachdem insbesondere vorsehen:

- a) die allgemeinen Bedingungen für die Anlage, die Unterhaltung und die Ausnutzung der Werke;
- b) die angemessenen Leistungen der beteiligten Staaten zu den Kosten, Gefahren, Beschädigungen und Lasten jeder Art, die durch die Anlage und Ausnutzung der Werke entstehen, sowie zur Deckung der Unterhaltungskosten;
- c) die Regelung der Fragen der finanziellen Zusammenarbeit;
- d) die Einrichtung der technischen Beaufsichtigung und der Überwachung der öffentlichen Sicherheit;
- e) den Schutz der Orte;
- f) die Regelung des Wasserlaufs;
- g) den Schutz der Rechte Dritter;
- h) das Verfahren für die Regelung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung der Übereinkommen.

Artikel 7.

Die Anlage und der Betrieb von Werken zur Ausnutzung der Wasserkräfte sind im Gebiet eines jeden Staates den gesetzlichen und verwaltungstechnischen Bestimmungen unterworfen, die auf die Anlage und den Betrieb ähnlicher Werke in diesem Staate anzuwenden sind.

Artikel 8.

Was die schiffbaren Wasserwege anlangt, die als unter das allgemeine Abkommen über die Verwaltung der schiffbaren Wasserwege von internationalem Interesse fallend angesehen werden müssen, so sind die Rechte und Verpflichtungen, die sich aus den in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Abkommen geschlossenen Vereinbarungen ergeben, nur vorbehaltlich der Rechte und Verpflichtungen zu verstehen, die sich aus dem allgemeinen Abkommen und den geschlossenen oder zu schließenden besonderen Übereinkommen ergeben, die für diese schiffbaren Wasserwege maßgebend sind.

Artikel 9.

Dieses Abkommen legt nicht die Rechte und Pflichten der kriegführenden und neutralen Mächte in Kriegszeiten fest. Es bleibt jedoch in Kriegszeiten in Kraft, soweit es mit diesen Rechten und Pflichten vereinbar ist.

Artikel 10.

Dieses Abkommen hat in keiner Weise die Zurückziehung von Erleichterungen zur Folge, die größer sind, als sie sich aus diesen Bestimmungen ergeben, und zur Bewirtschaftung der Wasserkräfte unter Bedingungen gewährt worden sind, die mit seinen Grundsätzen vereinbar sind. Es enthält auch kein Verbot, ähnliche Erleichterungen in Zukunft zu gewähren.

Artikel 11.

Dieses Abkommen berührt in keiner Weise die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten auf Grund von früheren Abkommen oder Verträgen über Angelegenheiten, die Gegenstand dieses Abkommens sind, oder auf Grund von Bestimmungen über dieselben Angelegenheiten in allgemeinen Verträgen, insbesondere in den Verträgen von Versailles, Trianon und anderen, die den Krieg von 1914—1918 abschlossen.

Artikel 12.

Wenn zwischen den Vertragsstaaten eine Meinungsverschiedenheit über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens entsteht und diese nicht unmittelbar zwischen den Parteien oder sonst auf irgend eine gütliche Weise geregelt werden kann, können die Parteien diese Meinungsverschiedenheit zwecks beratender Begutachtung der Stelle unterbreiten, die vom Völkerbund für seine Mitglieder als beratende und technische Stelle eingerichtet worden ist, wofür sie nicht in gegenseitigem Einvernehmen beschlossen haben oder beschließen, ein anderes beratendes, schiedsrichterliches oder gerichtliches Verfahren anzuwenden.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes sind nicht anwendbar auf jedweden Staat, der gegen die Durchleitung Gründe geltend macht, die sich stützen auf den ernstlichen Schaden für seine nationale Wirtschaft oder Sicherheit.

Artikel 13.

Es wird vereinbart, daß dieses Abkommen nicht dahin auszulegen ist, daß es in irgend einer Weise die Rechte und Verpflichtungen der Gebiete regelt, die zu einem souveränen Staate gehören oder seiner Schutzherrschaft unterstehen, gleichviel ob diese Staaten im einzelnen Vertragsstaaten sind oder nicht.

Artikel 14.

Keine Stelle in den vorhergehenden Artikeln kann dahin ausgelegt werden, daß sie in irgend einer Weise die Rechte oder Pflichten eines Vertragsstaates in seiner Eigenschaft als Mitglied des Völkerbundes berührt.

Artikel 15.

Dieses Abkommen, dessen französischer und englischer Wortlaut in gleicher Weise maßgebend ist, trägt das Datum vom heutigen Tage und ist bis zum 31. Oktober 1924 jedem Staate, der auf der Genfer Konferenz vertreten war, jedem Mitgliede des Völkerbundes sowie jedem Staate zur Unterzeichnung zugänglich, dem der Rat des Völkerbundes zu diesem Zweck einen Abdruck dieses Abkommens übermittelt.

Artikel 16.

Dieses Abkommen ist von der Ratifikation abhängig. Die Ratifikationsurkunden sind dem Generalsekretär des Völkerbundes zu übersenden, der alle Signatar oder beitretenden Staaten von der Hinterlegung der Urkunden in Kenntnis setzt.

Artikel 17.

Vom 1. November 1924 ab kann jeder Staat, der auf der Genfer Konferenz vertreten gewesen ist, jedes Mitglied des Völkerbundes und jeder Staat, dem der Rat des Völkerbundes zu diesem Zweck eine Ausfertigung übermittelt, diesem Abkommen beitreten.

Dieser Beitritt erfolgt durch ein Schriftstück, das dem Generalsekretär des Völkerbundes zwecks Hinterlegung in den Archiven des Sekretariats übersandt wird. Der Generalsekretär setzte alle Signatar oder beitretenden Staaten von dieser Hinterlegung unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 18.

Dieses Abkommen tritt erst in Kraft, nachdem es von drei Staaten ratifiziert worden ist. Es wird am neunzigsten Tage nach Eingang der dritten Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär des Völkerbundes in Kraft treten. Später wird dieses Abkommen für jede der Parteien 90 Tage nach dem Empfange der Ratifikationsurkunde oder der Mitteilung über den Beitritt wirksam.

Dieses Abkommen wird am Tage seines Inkrafttretens gemäß den Bestimmungen des Artikels 18 der Satzung des Völkerbundes vom Generalsekretär eingetragen werden.

Artikel 19.

Der Generalsekretär des Völkerbundes wird ein besonderes Protokoll führen, das unter Berücksichtigung des Artikels 21 nachweist, welche Parteien dieses Abkommen unterzeichnet oder ratifiziert haben, ihm beigetreten sind oder es aufgekündigt haben. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern des Völkerbundes jederzeit zugänglich und wird so oft wie möglich gemäß den Anweisungen des Rats veröffentlicht werden.

Artikel 20.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 11 dieses Abkommens kann dasselbe von jeder der Parteien nach Ablauf von 5 Jahren nach dem Datum seines Inkrafttretens für die betreffende Partei aufgekündigt werden. Die Kündigung muß in Form einer schriftlichen Mitteilung erfolgen, die an den Generalsekretär des Völkerbundes zu richten ist. Eine Abschrift dieser Mitteilung, die alle anderen Parteien von dem Tage des Einganges der Mitteilung in Kenntnis setzt, wird diesen sofort durch den Generalsekretär übersandt werden.

Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tage wirksam, an dem sie bei dem Generalsekretär eingeht und gilt nur für den Staat, der sie ausspricht.

Artikel 21.

Jeder Staat, der dieses Abkommen unterzeichnet oder ihm beitrifft, kann entweder im Augenblicke seiner Unterzeichnung bzw. seiner Ratifizierung oder seines Beitritts erklären, daß seine Annahme des Abkommens entweder für einige oder für sämtliche seiner Schutzstaaten, Kolonien, Überseebesitzungen oder Gebiete, die seiner Souveränität oder Autorität unterstehen, nicht verbindlich ist und kann später gemäß Artikel 17 gesondert im Namen eines dieser durch diese Erklärung ausgeschlossenen Schutzstaaten, Kolonien, überseeischen Besitzungen oder Gebiete beitreten.

Die Kündigung kann ebenfalls getrennt für jeden Schutzstaat, jede Kolonie, überseeische Besitzung oder Gebiet erfolgen; die Bestimmungen des Artikels 20 finden auf diese Kündigung Anwendung.

Artikel 22.

Die Durchsicht dieses Abkommens kann von einem Drittel der Vertragsstaaten zu jeder Zeit verlangt werden.
Zu Urkund dessen die nachgenannten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet haben.

Geschehen in Genf am neunten Dezember neunzehnhundertdreiundzwanzig in einer einzigen Ausfertigung, die in den Archiven des Sekretariats des Völkerbundes hinterlegt bleibt.

Österreich	Emerich Pflügl
Belgien	Xavier Neujean
Kaiserreich Britannien	H. Llewellyn Smith
Chile	Francisco Rivas Vicuna
Dänemark	A. Gold-Colding
Freie Stadt Danzig	Bohdan Winiarski
Griechenland	A. Politis
	D. G. Phocas
Ungarn	Walter
Italien	Paolo Bignami
Litauen	Dobkevicius
Polen	Bohdan Winiarski
Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen	B. Voukovich
Uruguay	B. Fernandez y Medina

Für Richtigkeit der Abschrift
i. A. des Generalsekretärs
Der Direktor der Rechtsabteilung.

Unterzeichnungsprotokoll

des Abkommens, betr. die Bewirtschaftung von Wasserkräften, an denen mehrere Staaten
beteiligt sind.

Im Augenblick der Vornahme der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Abkommens, betr. die Bewirtschaftung von Wasserkräften, an denen mehrere Staaten beteiligt sind, sind die ordnungsmäßig bevollmächtigten Unterzeichneten über folgendes übereingekommen:

Die Bestimmungen dieses Abkommens ändern in keiner Weise das internationale Recht in bezug auf die Verantwortlichkeit und die Verpflichtungen eines jeden Staates hinsichtlich irgend eines Schadens, der durch die Ausführung von Arbeiten zur Bewirtschaftung von Wasserkräften entsteht.

Dieses Protokoll hat dieselbe Wirksamkeit, Gültigkeit und Dauer wie das am heutigen Tage geschlossene Abkommen und wird als ein zu ihm gehöriger Teil angesehen.

Zu Urkund dessen die nachgenannten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet haben.

Geschehen in Genf, am neunten Dezember neunzehnhundertdreiundzwanzig in einfacher Ausfertigung, die in den Archiven des Sekretariats des Völkerbundes hinterlegt wird; eine begl. Abschrift wird allen Staaten, die auf der Konferenz vertreten waren, übersandt werden.

(Es folgen die Unterschriften, wie sie unter dem Abkommen stehen).

Für Richtigkeit der Abschrift
i. A. des Generalsekretärs
Der Direktor der Rechtsabteilung.

Abkommen

betreffend die Durchleitung elektrischer Kraft.

(Da dieses Abkommen bis zum 31. Oktober 1924 unterzeichnet werden kann, werden die Namen der Länder und ihrer Bevollmächtigten an diesem Tage in alphabetischer Reihenfolge eingetragen werden.)

Um die internationale Verständigung bei dem Abschlusse von Abkommen über die Durchleitung elektrischer Kraft unter den beteiligten Staaten zu erleichtern, haben die Hohen Vertragsparteien nach Annahme der Einladung des Völkerbundes zur Teilnahme an einer Konferenz, die am 15. November 1923 in Genf tagte, in dem Bestreben, zu diesem Zweck ein allgemeines Abkommen abzuschließen, zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(es folgen die Namen)

die nach dem Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten über folgendes übereingekommen sind:

Artikel 1.

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, mit jedem anderen Vertragsstaate, der an ihn ein entsprechendes Ersuchen richtet, in Verhandlungen einzutreten zwecks Abschlusses von Abkommen, die die Durchleitung von elektrischer Kraft durch sein Gebiet gewährleisten sollen.

Die Vertragsstaaten behalten sich jedoch das Recht vor, die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes nicht anzuwenden, wenn sie gegen die Durchleitung elektrischer Kraft durch ihr Gebiet Hinderungsgründe anführen können, die sich darauf stützen, daß eine derartige Durchleitung ihre Wirtschaft oder ihre nationale Sicherheit ernstlich schädigen würde.

Artikel 2.

Die elektrische Kraft wird als durch das Gebiet eines Vertragsstaates hindurchgeleitet angesehen, wenn sie mittels besonderer Leitungen durch das Gebiet hindurchgeleitet wird, ohne auch nur teilweise innerhalb der Grenzen dieses Gebietes erzeugt, genutzt oder transformiert zu werden.

Artikel 3.

Die Lösung der technischen Fragen, die bei der Durchführung des 1. Absatzes des 1. Artikels in Betracht zu ziehen sind, wird ausschließlich den Erwägungen Rechnung tragen, die in ähnlichen Fällen bei der Inlandsleitung gesetzmäßig berücksichtigt werden; es ist jedoch zu beachten, daß ausnahmsweise auf politische Grenzen Rücksicht genommen werden kann, wenn die Lösung der technischen Fragen dadurch nicht wesentlich betroffen wird.

Artikel 4.

Die im ersten Artikel ins Auge gefaßten Abkommen können insbesondere vorsehen:

- a) die allgemeinen Bedingungen für die Einrichtung und Unterhaltung der Leitungen;
- b) die angemessenen Leistungen, die an den Staat, durch dessen Gebiet die Durchleitung erfolgt, für Unkosten, Gefahren, Beschädigungen und Lasten jeder Art, Verwaltungs- und Überwachungskosten, die durch die Einrichtung und den Betrieb der Leitungen entstehen, sowie erforderlichenfalls als Erstattung der Unterhaltungskosten zu entrichten sind;
- c) die Einrichtung der technischen Beaufsichtigung und der Überwachung der öffentlichen Sicherheit;
- d) die Beschaffenheit der telephonischen oder telegraphischen Leitungen, die für den Durchleitungsdienst elektrischer Kraft erforderlich sind;
- e) die Art der Regelung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Abkommen.

Artikel 5.

Der Bau von Leitungen, die Durchleitung und die zu ihrer Gewährleistung bestimmten Anlagen sind in dem Staate, durch dessen Gebiet die Durchleitung erfolgt, den gesetzlichen oder verwaltungstechnischen

Bestimmungen unterworfen, die nach der Gesetzgebung dieses Staates auf den Bau von Leitungen, die Weiterleitung von elektrischer Kraft und auf ähnliche Anlagen anwendbar sind.

Artikel 6.

Die Durchleitung von elektrischer Kraft ist keinen besonderen Gebühren oder Steuern unterworfen, da diese Weiterleitung eine Durchleitung ist.

Artikel 7.

Die Vertragsstaaten werden es sich angelegen sein lassen, auf ihrem Gebiete in den Grenzen ihrer Landesgesetze die Anwendung der in dem 1. Artikel ins Auge gefaßten Abkommen zu erleichtern.

Artikel 8.

Die Bestimmungen dieses Abkommens machen keinem Vertragsstaate zur Pflicht, von dem Enteignungsrecht Gebrauch zu machen oder irgend eine Verbindlichkeit aufzuerlegen.

Artikel 9.

Dieses Abkommen legt nicht die Rechte und Pflichten der kriegsführenden und neutralen Mächte in Kriegszeiten fest. Nichtsdestoweniger bleibt es in Kriegszeiten bestehen, soweit es sich mit diesen Rechten und Pflichten vereinbaren läßt.

Artikel 10.

Dieses Abkommen hat in keiner Weise die Zurückziehung größerer Erleichterungen zur Folge, als sie sich aus diesen Bestimmungen ergeben, wenn sie unter Bedingungen, die mit diesen Grundsätzen vereinbar sind, für die Durchleitung von elektrischer Kraft auf dem der Souveränität oder Autorität eines der Vertragsstaaten unterstellten Gebiete gewährt wurden. Es enthält auch kein Verbot, ähnliche Erleichterungen in Zukunft zu gewähren.

Artikel 11.

Dieses Abkommen berührt in keiner Weise die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsstaaten auf Grund früherer Abkommen oder Verträge über Angelegenheiten, die Gegenstand dieses Abkommens sind, oder auf Grund von Bestimmungen über dieselben Angelegenheiten in allgemeinen Verträgen, insbesondere in den Verträgen von Versailles, Trianon u. a., die den Krieg von 1914—1918 abschlossen.

Artikel 12.

Wenn zwischen Vertragsstaaten eine Meinungsverschiedenheit über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens entsteht und diese nicht unmittelbar zwischen den Parteien oder sonst auf irgend eine gütliche Weise geregelt werden kann, können die Parteien diese Meinungsverschiedenheit zwecks beratender Begutachtung der Stelle unterbreiten, die vom Völkerbund für seine Mitglieder als beratende und technische Stelle für Angelegenheiten des Verkehrs und der Durchfuhr eingerichtet worden ist, wosfern sie nicht in gegenseitigem Einvernehmen beschlossen haben oder beschließen, ein anderes beratendes, schiedsrichterliches oder gerichtliches Verfahren anzuwenden.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes sind nicht anwendbar auf jedweden Staat, der gegen die Durchleitung Gründe geltend macht, die sich stützen auf den ernstlichen Schaden für seine nationale Wirtschaft oder Sicherheit.

Artikel 13.

Es wird vereinbart, daß dieses Abkommen nicht dahin auszulegen ist, daß es in irgend einer Weise die Rechte und Verpflichtungen im Interesse der Gebiete regelt, die zu einem souveränen Staate gehören oder seiner Schutzherrschaft unterstehen, gleichviel ob diese Staaten im einzelnen Vertragsstaaten sind oder nicht.

Artikel 14.

Keine Stelle in den vorhergehenden Artikeln kann dahin ausgelegt werden, daß sie in irgend einer Weise die Rechte oder Pflichten eines Vertragsstaates in seiner Eigenschaft als Mitglied des Völkerbundes berührt.

Artikel 15.

Dieses Abkommen, dessen französischer und englischer Wortlaut in gleicher Weise maßgebend ist, trägt das Datum vom heutigen Tage und ist bis zum 31. Oktober 1924 jedem Staate, der auf der Genfer Konferenz vertreten war, jedem Mitgliede des Völkerbundes sowie jedem Staate zur Unterzeichnung zugänglich, dem der Rat des Völkerbundes zu diesem Zweck einen Abdruck dieses Abkommens übersendet.

Artikel 16.

Dieses Abkommen ist von der Ratifikation abhängig. Die Ratifikationsurkunden sind dem Generalsekretär des Völkerbundes zu übersenden, der alle Signatar- oder beitretenden Staaten von der Hinterlegung der Urkunden in Kenntnis setzt.

Artikel 17.

Vom 1. November 1924 ab kann jeder Staat, der auf der Genfer Konferenz vertreten gewesen ist, jedes Mitglied des Völkerbundes und jeder Staat, dem der Rat des Völkerbundes zu diesem Zweck eine Ausfertigung übermittelt, diesem Abkommen beitreten.

Dieser Beitritt erfolgt durch ein Schriftstück, das dem Generalsekretär des Völkerbundes zwecks Hinterlegung in den Archiven des Sekretariats überhandt wird. Der Generalsekretär setzt alle Signatar- oder beitretenden Staaten von dieser Hinterlegung unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 18.

Dieses Abkommen tritt erst in Kraft, nachdem es von drei Staaten ratifiziert worden ist. Es wird am neunzigsten Tage nach Eingang der dritten Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär des Völkerbundes in Kraft treten. Später wird dieses Abkommen für jede der Parteien 90 Tage nach dem Empfang der Ratifikationsurkunde oder der Mitteilung über den Beitritt wirksam.

Dieses Abkommen wird am Tage seines Inkrafttretens gemäß den Bestimmungen des Artikels 18 der Satzung des Völkerbundes vom Generalsekretär eingetragen werden.

Artikel 19.

Der Generalsekretär des Völkerbundes wird ein besonderes Protokoll führen, das unter Berücksichtigung des Artikels 21 nachweist, welche Parteien dieses Abkommen unterzeichnet oder ratifiziert haben, ihm beigetreten sind oder es aufgekündigt haben. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern des Völkerbundes jederzeit zugänglich und wird so oft wie möglich gemäß den Anweisungen des Rats veröffentlicht werden.

Artikel 20.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 11 dieses Abkommens kann daselbe von jeder der Parteien nach Ablauf von 5 Jahren nach dem Datum seines Inkrafttretens für die betreffende Partei aufgekündigt werden. Die Kündigung muß in Form einer schriftlichen Mitteilung erfolgen, die an den Generalsekretär des Völkerbundes zu richten ist. Eine Abschrift dieser Mitteilung, die alle anderen Parteien vom Tage ihres Einganges der Mitteilung in Kenntnis setzt, wird diesen sofort durch den Generalsekretär überhandt werden.

Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tage wirksam, an dem sie beim Generalsekretär eingeht und gilt nur für den Staat, der sie ausspricht.

Artikel 21.

Jeder Staat, der dieses Abkommen unterzeichnet oder ihm beiträgt, kann entweder im Augenblick seiner Unterzeichnung bzw. seiner Ratifizierung oder seines Beitrittes erklären, daß seine Annahme des Abkommens entweder für einige oder für sämtliche seiner Schutzstaaten, Kolonien, Ueberseebesitzungen oder Gebiete, die seiner Souveränität oder Autorität unterstehen, nicht verbindlich ist und kann später gemäß Artikel 17 gesondert im Namen eines dieser durch diese Erklärung ausgeschlossenen Schutzstaaten, Kolonien, überseeischen Besitzungen oder Gebiete beitreten.

Die Kündigung kann ebenfalls getrennt für jeden Schutzstaat, jede Kolonie, überseeische Besizung oder Gebiet erfolgen; die Bestimmungen des Artikels 20 finden auf diese Kündigung Anwendung.

Artikel 22.

Die Durchsicht dieses Abkommens kann von einem Drittel der Vertragsstaaten zu jeder Zeit verlangt werden.

Zu Urkund dessen die nachgenannten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet haben.

Geschehen in Genf, am neunten Dezember neunzehnhundertdreiundzwanzig in einer einzigen Ausfertigung, die in den Archiven des Sekretariats des Völkerbundes hinterlegt bleibt.

Oesterreich
Belgien
Kaiserreich Britannien
Chile
Dänemark
Freie Stadt Danzig
Spanien
Griechenland

Ungarn
Italien
Litauen
Polen
Königreich der Serben, Kroaten und
Slovenen
Uruguay

Emerich Pflügl
Xavier Neujean
H. Lewellyn Smith
Francisco Rivas Vicuna
A. Holt-Colding
Bohdan Winiarski
Gmo. Brockmann
A. Politis
D. G. Phocas
Walter
Paolo Bignami
Dobkevicius
Bohdan Winiarski
B. Boukovitch
B. Fernandez y Medina

Für Richtigkeit der Abschrift
i. A. des Generalsekretärs
Der Direktor der Rechtsabteilung.

Unterzeichnungsprotokoll des Abkommens, betreffend die Durchleitung der elektrischen Kraft.

Im Augenblick der Vornahme der Unterzeichnung des Abkommens über die Durchleitung der elektrischen Kraft, das am heutigen Tage abgeschlossen wurde, sind die ordnungsmäßig bevollmächtigten Unterzeichneten über folgendes übereingekommen:

Das Abkommen enthält keine Verpflichtung für einen Vertragsstaat, den Eigentümern oder Unternehmern von Leitungen, die der Durchleitung von elektrischer Kraft dienen, auf seinem Gebiet eine günstigere Behandlung zu gewähren als den Eigentümern oder Unternehmern von Leitungen, die der Weiterleitung von elektrischer Kraft im Innern des Landes dienen.

Das Abkommen gilt nicht für Leitungen, die ausschließlich zur Übermittlung von Zeichen und Worten dienen.

Dieses Protokoll hat dieselbe Wirksamkeit, Gültigkeit und Dauer wie das am heutigen Tage geschlossene Abkommen und wird als ein zu ihm gehöriger Teil angesehen.

Zu Urkund dessen die nachgenannten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet haben.

Geschehen in Genf, am neunten Dezember neunzehnhundertdreiundzwanzig in einfacher Ausfertigung, die in den Archiven des Sekretariats des Völkerbundes hinterlegt wird; eine beglaubigte Abschrift wird allen Staaten, die auf der Konferenz vertreten waren, übersandt werden.

(Es folgen die Unterschriften, wie sie unter dem Abkommen stehen).

Für Richtigkeit der Abschrift
i. A. des Generalsekretärs
Der Direktor der Rechtsabteilung.

91 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

Betr. Änderungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetzbl. 1904 S. 387). Vom 4. 11. 1925.

Artikel I.

Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 wird wie folgt geändert:
Im § 54 (4) werden die Worte „von 61 bis 80 km nicht über 52 Wagenachsen“ gestrichen und ersetzt durch folgende Worte:

von 61 bis 70 km nicht über 56 Wagenachsen
" 71 " 80 " " " 52 "

Artikel II.

Der Senat wird ermächtigt, Änderungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung im Wege der Verordnung vorzunehmen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt in Kraft am Tage seiner Verkündung.

Danzig, den 4. November 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Runge.

92

Verordnung.

Vom 10. 11. 1925.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über Fürsorge für Kleinrentner vom 23. Februar 1923 — Gesetzbl. S. 341 — wird folgendes bestimmt:

Die Bestimmung des Art. 8 Absatz 3 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über Fürsorge für Kleinrentner vom 9. 3. 1923 — Gesetzbl. S. 342 — wird dahin geändert, daß hinter das Wort „Arbeit“ die Worte: „und Besitz“ eingefügt werden.

Danzig, den 10. November 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Biercinski.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotz in Danzig.